

## Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)

### Richtlinie betreffend die Anerkennung von Kursen, Fallseminaren und Praxis für die Homöopathie-Diplomausbildung („Weiterbildungs- und Ausbildungsanerkennungsrichtlinie“)

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung 15./16. Mai 2010 in Köthen – gültig ab 01.01.2011

---



#### § 1 Notwendigkeit der Anerkennung von Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen

- (1) § 3 Absatz 2 lit. c) der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom verlangt innerhalb der besonderen Voraussetzungen für die Verleihung des Homöopathie-Diploms, dass der Antragsteller vom DZVhÄ anerkannte Kurse und Fallseminare oder statt der Fallseminare die Assistenz in einer von DZVhÄ anerkannten Lehrpraxis absolviert hat.
- (2) Mit Anerkennung einer Weiterbildungsmaßnahme für die Homöopathie-Diplomausbildung bestätigt der DZVhÄ dem Antragsteller, dass diese nach Maßgabe der folgenden die Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ ergänzenden Bestimmungen zur Erfüllung der jeweiligen besonderen Voraussetzung für die Verleihung des Homöopathie-Diploms geeignet ist.

#### § 2 Voraussetzungen für die Anerkennung

- (1) Zwecks Anerkennung einer Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahme für die Homöopathie-Diplomausbildung hat der die Weiterbildungsmaßnahme leitende Weiterbildungsbefugte seine fachliche Eignung nach § 3 sowie die inhaltlich-organisatorische Eignung der Maßnahme nach § 4 dieser Richtlinie nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen vorzunehmen.
- (2) Die Anerkennung für die Homöopathie-Diplomausbildung kann sich auf folgende Weiterbildungsmaßnahmen unter Leitung eines Weiterbildungsbefugten nach Maßgabe des Curriculums des DZVhÄ beziehen,:
  - a) Wochenkurse (A - F);
  - b) praktische Weiterbildung in Fallseminaren inklusive Supervision;
  - c) praktische Weiterbildung als Assistent in einer Lehrpraxis.
- (3) „Die Homöopathie ist eine ärztliche Therapieform mit Einzelarzneien, welche am Menschen geprüft sind und - in der Regel in potenziierter Form - nach dem Ähnlichkeitsprinzip verordnet werden“. Im Sinne von Weiterentwicklung und Forschung in der Homöopathie ist auch die Anwendung von noch ungeprüften Arzneimitteln möglich. In Weiterbildungen kann über neue Methoden der Arzneifindung informiert werden, sie sind aber kein Lehr- und Prüfungsinhalt.

#### § 3 Fachliche Eignung des Weiterbildungsbefugten

- (1) Die zur Anerkennung für die Homöopathie-Diplomausbildung erforderliche fachliche Eignung weist als Leiter einer Diplom-Ausbildungsmaßnahme auf, wer
  - (a) die Weiterbildungsbefugnis für Homöopathie nach den Regelungen der gültigen Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer besitzt; und
  - (b) das gültige Homöopathie-Diplom des DZVhÄ besitzt; und
  - (c) homöopathisch-fachliche und didaktische Fortbildungen von mindestens 150 Stunden in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung absolviert hat (z.B. in Form von entsprechenden Arbeitskreisen, Qualitätszirkeln, Intervisionen, Supervisionen und Fortbildungen zur Erwachsenenpädagogik); und
  - (d) mindestens fünf chronische Krankheitsfälle über mindestens zwei Jahre mit wahlanzeigenden Symptomen, Repertorisation, Verlauf und Begründung der Mittelwechsel dokumentiert hat; und
  - (e) mindestens 50 homöopathische Erst- oder Folgeanamnesen pro Jahr in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhoben hat.
- (2) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist geeignet:
  - (a) bezüglich lit. a) eine Kopie der Weiterbildungsbefugnis;
  - (b) bezüglich lit. b) eine Kopie des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ;
  - (c) bezüglich lit. c) Teilnahmebescheinigungen über entsprechende Kurse;

## Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)

- (d) bezüglich lit. d) eigene Fallberichte gemäß dem in Anhang 1 vorgegebenen Schema.
- (e) Selbstauskunft
- (3) Zusätzlich ist der DZVhÄ berechtigt, zur Beurteilung der fachlichen Eignung des Weiterbildungsbefugten folgende Daten heranzuziehen:
  - (a) eine Liste des Antragstellers mit Veröffentlichungen im Bereich der Homöopathie; und/oder
  - (b) eine Dokumentation des Antragstellers bezüglich der bisherigen Lehrtätigkeit; und/oder
  - (c) eine Dokumentation des Antragstellers bezüglich sonstiger für den Nachweis einer besonderen Weiterbildungsqualifikation relevanter Erfahrungen.

### § 4 Inhaltlich-organisatorische Eignung der Weiterbildungs- oder Ausbildungsmaßnahme

- (1) Die zur Anerkennung erforderliche inhaltlich-organisatorische Eignung weist ein im Rahmen der Diplom-Ausbildung „Homöopathie“ zu absolvierender Wochenkurs bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen auf:
  - (a) Lehrplanmäßige Lehrinhalte ausschließlich gemäß dem Curriculum des DZVhÄ (Kurse A - F), wobei auch, ohne dass dies Lehr- und Prüfungsinhalt sein darf, über neue Methoden der Arzneifindung informiert werden kann; und
  - (b) Leitung durch einen Weiterbildungsbefugten mit fachlicher Eignung nach § 3; und
  - (c) Unterrichtung durch Dozenten, die seit mindestens drei Jahren das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ besitzen, sofern sie im Kurs insgesamt für mehr als zwei Stunden tätig sind; und
  - (d) Unterrichtszeit von maximal neun Stunden (à 45 Minuten) täglich; und
  - (e) Erteilung der Anmeldebestätigung für Teilnehmer für die Kurse B, C und D erst nach Vorlage der Bescheinigung des jeweils vorausgehenden Kurses, für die Kurse E und F erst nach Vorlage der Bescheinigung des Kurses D; und
  - (f) Beschränkung des Teilnehmerkreises auf Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Studenten dieser Fachrichtungen; und
  - (g) Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 30, im Falle des A-Kurses auf 50; und
  - (h) Evaluierung des Kurses; und
  - (i) Möglichkeit des Wechsels von Teilnehmern an andere Kursorte oder zu anderen Kursveranstaltern ohne finanzielle Einbuße.
- (2) Die zur Anerkennung erforderliche inhaltlich-organisatorische Eignung weist ein im Rahmen der Diplom-Ausbildung „Homöopathie“ zu absolvierendes Fallseminar bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen auf:
  - (a) Lehrplanmäßige Lehrinhalte ausschließlich gemäß dem Curriculum des DZVhÄ; und
  - (b) Selbständige Behandlung mit homöopathischen Einzelmitteln als Teilnahmevoraussetzung; und
  - (c) Verpflichtung der Teilnehmer zur selbständigen Ausarbeitung von 50 Krankheitsfällen, davon mindestens zehn ausführlich, und zehn Krankheitsfällen aus der eigenen praktischen Tätigkeit, wobei es sich bei mindestens fünf um chronische Fälle mit mindestens einjähriger Beobachtung nach der ersten Mittelgabe handeln muss; und
  - (d) Ausrichtung des Fallseminars auf die selbständige Fallbearbeitung durch die Teilnehmer, einschließlich Begründung der Symptomwahl und -gewichtung, Analyse, Repertorisation und Arzneimitteldifferenzierung im Vergleich mit der Materia medica sowie Verlaufsbeobachtung; und
  - (e) Erfüllung der Mindestanforderungen bezüglich der Qualitätssicherung in Präsentation und Dokumentation von Fällen mittels der Verwendung des im Anhang 1 enthaltenen Schemas für die Anfertigung von Fallberichten; und
  - (f) Leitung durch einen Weiterbildungsbefugten mit fachlicher Eignung nach § 3; und
  - (g) Genehmigung der zuständigen Landesärztekammer für die nach Landesrecht für die Zusatzbezeichnung Homöopathie erforderlichen Fallseminare.
- (3) Die zur Anerkennung erforderliche inhaltlich-organisatorische Eignung weist die im Rahmen der Diplom-Ausbildung „Homöopathie“ zu absolvierende Assistenz in einer Lehrpraxis bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen auf:

Der in der Praxis für die Weiterbildung des Assistenten Zuständige

  - (a) ist als Weiterbildungsbefugter nach § 3 fachlich geeignet als Leiter einer Diplom-Ausbildungsmaßnahme; und
  - (b) verpflichtet sich zur Vermittlung des Curriculums des DZVhÄ; und

## **Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)**

- (c) verpflichtet sich den Praxisassistenten zur selbständigen Bearbeitung von mindestens 50 Krankheitsfällen und zur selbständigen Aufnahme, Bearbeitung und Dokumentation von mindestens zehn eigenen Fällen, davon fünf chronischen mit mindestens einjähriger Beobachtung nach der ersten Mittelgabe anzuhalten; und
- (d) beachtet dabei die Erfüllung der Mindestanforderungen bezüglich der Dokumentation von Fällen mittels der Verwendung des im Anhang 1 enthaltenen Schemas für die Anfertigung von Fallberichten; und
- (d) verpflichtet sich zur Supervision der vom Praxisassistenten bearbeiteten Fälle.

### **§ 5 Antrag**

- (1) Den Antrag auf Anerkennung einer Diplomausbildungsmaßnahme durch den DZVhÄ für die Homöopathie-Diplomausbildung kann jeder Weiterbildungsbefugte für die Zusatzbezeichnung Homöopathie im deutschen Ärztekammerbereich für die unter seiner Leitung erfolgende Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahme stellen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Landesverband des DZVhÄ zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahme erstmals stattfindet.
- (3) Dem Antrag sind geeignete Unterlagen zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen des Weiterbildungsbefugten nach § 3 und der inhaltlich-organisatorischen Voraussetzungen der betreffenden Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahme nach § 4 beizufügen. Ist eine Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahme eines Weiterbildungsbefugten mit gleicher Ausrichtung schon von einem anderen Landesverband des DZVhÄ anerkannt worden, reicht der Hinweis auf die Anerkennung des ersten Landesverbandes an den jeweiligen Landesverband aus, in dessen Zuständigkeitsgebiet die Veranstaltung stattfinden soll.

### **§ 6 Prüfung**

- (1) Der zuständige Landesverband prüft anhand der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung der Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahme für die Homöopathie-Diplomausbildung nach § 3 und § 4.
- (2) Ist die Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahme eines Weiterbildungsbefugten mit gleicher Ausrichtung schon von einem anderen Landesverband des DZVhÄ anerkannt worden, bedarf es keiner erneuten Prüfung.
- (3) Der prüfende Landesverband des DZVhÄ hält das Ergebnis der Prüfung, im Falle eines negativen Ergebnisses einschließlich der Gründe hierfür, schriftlich fest.
- (4) Kommt der mit der Prüfung befasste Landesverband des DZVhÄ zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die nach § 3 erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, teilt er dies dem Antragsteller unter Nennung des jeweiligen Grundes mit.

### **§ 7 Erteilung der Anerkennung, Dokumentation**

- (1) Gelangt der zuständige Landesverband zu einem positiven Prüfungsergebnis oder hat zuvor bereits ein anderer Landesverband des DZVhÄ die Diplomausbildungsmaßnahme nach Maßgabe dieser Richtlinie anerkannt, bestätigt der zuständige Landesverband dem Antragsteller schriftlich die Anerkennung der von ihm geleiteten Weiterbildungs- bzw. Ausbildungsmaßnahme.
- (2) Der DZVhÄ nimmt die anerkannte Diplomausbildungsmaßnahme in ein von ihm geführtes Register auf, welches er öffentlich zugänglich macht.

### **§ 8 Kontrollbefugnis, Widerruf der Anerkennung**

- (1) Der eine Anerkennung nach § 7 erteilende Landesverband ist berechtigt, die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 durch von ihm auszuwählende persönliche Beobachter überprüfen zu lassen.

## **Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)**

- (2) Sollte die Prüfung nach Absatz 1 ergeben, dass eine Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahme, der die Anerkennung nach § 7 erteilt worden ist, nicht die nach § 4 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, kann der zuständige Landesverband die Anerkennung der Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

### **§ 9 Geltung, Änderung**

- (1) Diese Richtlinie gilt für jede Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahme für die Homöopathie-Diplomausbildung, die ab dem 01.01.2011 stattfindet.
- (2) Der DZVhÄ ist zu Änderungen der Bestimmungen dieser Richtlinien berechtigt. Diese Änderungen bleiben ohne Auswirkungen auf von Diplom-Inhaber bereits absolvierte Aus- oder Weiterbildungen.